

## Sozialabzüge

### 1. Staats- und Gemeindesteuern

Die persönlichen Verhältnisse sind im Tarif berücksichtigt, weshalb im geltenden Steuergesetz keine persönlichen Sozialabzüge vorgesehen sind.

Gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 2 StG können die folgenden Sozialabzüge geltend gemacht werden:

- Kinder- und Ausbildungsabzug ((detaillierte Ausführungen dazu, insbesondere zu den Voraussetzungen sowie der Zuteilung bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, in den Weisungen StP 36 Nr. 2 und StP 36 Nr. 6),
- Unterstützungsabzug ((detaillierte Ausführungen dazu, insbesondere zu den Voraussetzungen in Weisung StP 36 Nr. 3);
- Abzug für im AHV-Alter stehende, erwerbsunfähige oder verwitwete Steuerpflichtige (StP 36 Nr. 4).

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht massgebend (vgl. Ziff. 3 nachfolgend).

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch, gemäss § 36 Absatz 4 StG, vollständig berücksichtigt.

### 2. Direkte Bundessteuer

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Bst. c DBG können gemeinsam steuerpflichtige Personen bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug tätigen.

Daneben können die folgenden Sozialabzüge geltend gemacht werden:

- Kinderabzug (StP 36 Nr. 2),
- Unterstützungsabzug (StP 36 Nr. 3).

### 3. Stichtagsprinzip

Gemäss § 36 Absatz 3 StG und Artikel 35 Absatz 2 DBG sind für die Festsetzung der Sozialabzüge grundsätzlich die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Hat der Steuerpflichtige aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode gewährt.

Besteht aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode kein Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode nicht gewährt. Eine anteilmässige Gewährung der Sozialabzüge ist nicht möglich (siehe aber Zuteilung bei getrennt besteuerten Eltern im Jahr des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes, StP 36 Nr. 6 Ziff. 3.1).

## 4. Abzugshöhe

### 4.1. Allgemeines

Bei den Sozialabzügen erfolgt sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer periodisch regelmässig ein gesetzlich festgelegter Ausgleich der kalten Progression.

### 4.2. Kinder-, Ausbildungs- und Unterstützungsabzüge

#### 4.2.1. Staats- und Gemeindesteuern

Abzugshöhe	Steuerperioden ab 2024	Steuerperiode 2023	Steuerperioden 2005 - 2022
pro Kind	Fr. 7 300	Fr. 7 200	Fr. 7 000
Der Abzug erhöht sich für jedes Kind nach Vollendung des			
– 16. Altersjahres auf	Fr. 8 300	Fr. 8 200	Fr. 8 000
– 20. Altersjahres bis zum vollendeten 26. Altersjahr	Fr. 10 400	Fr. 10 300	Fr. 10 000
– ab vollendeten 26. Altersjahr (falls erwerbsunfähig oder noch in Ausbildung befindlich)	Fr. 7 300	Fr. 7 200	Fr. 7 000
Für jede unterstützte Person	Fr. 2 700	Fr. 2 700	Fr. 2 600

#### 4.2.2. Direkte Bundessteuer

Abzugshöhe	Steuerperioden ab 2024	Steuerperiode 2023	Steuerperiode 2012 – 2022
pro Kind	Fr. 6 700	Fr. 6 600	Fr. 6 500
Für jede unterstützte Person	Fr. 6 700	Fr. 6 600	Fr. 6 500
Ermässigung Steuerbetrag pro Kind*	Fr. 259	Fr. 255	Fr. 251

\* Bei der Ermässigung vom Steuerbetrag handelt es sich nicht um einen Sozialabzug, sondern um eine tarifarische Massnahme (Elterntarif). Die Ermässigung ist hier nur der besseren Übersicht halber aufgeführt. Detaillierte Ausführungen dazu finden Sie in der Weisung StP 37 Nr. 1.

### 4.3. Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Nur direkte Bundessteuer Abzugshöhe	Steuerperioden ab 2023	Steuerperiode 2023
pro Kind	Fr. 2 700	Fr. 2 600